



Gemeinde Meggenhofen

Bezirk Grieskirchen

Am Dorfplatz 1, 4714 Meggenhofen

GZ: 811-5-2026-be

KANALGEBÜHRENORDNUNG

des Gemeinderates der Gemeinde Meggenhofen vom **11.12.2025**, mit der die **Kanalgebührenordnung** für die öffentliche Kanalisationsanlage in der Gemeinde Meggenhofen abgeändert wird.

Aufgrund des Oö. Interessentenbeiträge-Gesetzes 1958, LGBl. Nr. 28, und des § 17 Abs. 3 Z. 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2017, BGBl. I Nr. 116/2016, jeweils in der geltenden Fassung, wird verordnet:

§ 1

Anschlussgebühr

- (1) Für den Anschluss von Grundstücken an das gemeindeeigene, öffentliche Kanalnetz der Gemeinde Meggenhofen wird eine Kanalanschlussgebühr erhoben.
- (2) Gebührenpflichtig ist der Eigentümer der angeschlossenen Grundstücke, im Fall des Bestehens von Baurechten der Bauberechtigte.

§ 2

Ausmaß der Anschlussgebühr

- (1) Die Kanalanschlussgebühr beträgt für bebaute Grundstücke **35,90 Euro** pro Quadratmeter der Bemessungsgrundlage nach Abs. 2, mindestens aber **5.385,00 Euro**.

Bei Kleinhausbauten (Wohngebäude bis zu drei Wohneinheiten) ermäßigt sich die Kanalanschlussgebühr ab dem 151. m² auf **17,95 Euro** pro Quadratmeter der Bemessungsgrundlage nach Abs. 2.

- (2) Die Bemessungsgrundlage für bebaute Grundstücke bildet bei eingeschossiger Bebauung die Quadratmeteranzahl der bebauten Grundfläche, bei mehrgeschossiger Bebauung die Summe der

bebauten Fläche der einzelnen Geschosse jener Bauten, die einen unmittelbaren oder mittelbaren Anschluss an das Kanalnetz aufweisen. Bei der Berechnung ist auf die volle Quadratmeteranzahl abzurunden.

- (a) Wintergärten werden im vollen Ausmaß, Dachräume sowie Dach- und Kellergeschosse werden nur in jenem Ausmaß berücksichtigt, als sie für Wohn-, Geschäfts- oder Betriebszwecke benützlich ausgebaut sind.
- (b) Überdachte Schwimmbäder zählen zur Bemessungsgrundlage.
- (c) Bei land- und forstwirtschaftlichen Betrieben sind nur jene bebauten Flächen in die Bemessungsgrundlage einzubeziehen, die für Wohnzwecke bestimmt sind (Wohntrakt), sofern auch nur diese Bereiche aus der Wasserversorgungsanlage versorgt werden.
- (d) Werden Milchkammern, Futterküchen, Wirtschaftsräume, Kühlräume sowie Verarbeitungsräume für Fleisch- und Milchprodukte eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes aus der Wasserversorgungsanlage versorgt, so sind diese in die Bemessungsgrundlage einzubeziehen.

Zur Bemessungsgrundlage werden nicht gerechnet:

- a) Nebengebäude, wenn sie nicht zu Wohnzwecken ausgebaut und auch nicht Teil eines Betriebes gewerblicher Art sind.
- b) Heizräume, Brennstofflagerräume, Schutzräume, Flugdächer, Vordächer, Terrassen, Lichtschächte, Außenstiegen, Außenrampen, Gesimse, nichttragende Außenwandvorsprünge, Balkone sowie über die Bauflucht hinausragende Teile von Loggien und nicht überdachte Schwimmbäder im Freien.
- c) Freistehende und angebaute Garagen sowie Kellergaragen.
- d) Zur öffentlichen Versorgung dienende Anlagen wie Hochbehälter, Drucksteigerungsanlagen, Trafostationen, Kläranlagen etc.

Die einzelnen Zu- und Abschläge werden wie folgt festgelegt:

- a) Für alle rein betrieblichen Lagerzwecken dienenden Gebäude und Gebäudeteile, soweit in diesen nur die sanitären Anlagen für die Beschäftigten untergebracht sind und ein sonstiger Wasserverbrauch nicht gegeben ist, 70 % Abschlag von der Bemessungsgrundlage. Als Gebäude und Gebäudeteile, welche betrieblichen Lagerzwecken dienen, gelten jene, in welchen Waren gelagert werden, die dort keinem Fertigungsprozess unterworfen sind. Dieser Abschlag findet auch auf Zu- und Anbauten, selbst wenn diese nicht mit Feuermauern vom Hauptgebäude getrennt sind, Anwendung.

- b) Für alle zur Ausübung betrieblicher Tätigkeiten dienenden Gebäude und Gebäudeteile (z.B. Elektro-, Metall-, Holz- oder sonstige Erzeugungs- oder Be- und Verarbeitungsbetriebe, Kfz-Werkstätten, Geschäfte, Büros, etc.) soweit in diesen nur die sanitären Anlagen für die Beschäftigten untergebracht sind und ein sonstiger Wasserverbrauch nicht gegeben ist, 50 % Abschlag von der Bemessungsgrundlage.
 - c) Für Autowaschanlagen, sowie für Waschanlagen für Maschinen und sonstige Geräte, für deren Inanspruchnahme ein Entgelt zu entrichten ist, 100 % Zuschlag zur Bemessungsgrundlage. Bemessungsgrundlage für die Ermittlung des Zuschlages bildet die für diese Waschanlage genutzte Fläche.
 - d) Werden Freiflächen als Waschplätze für LKW's, Autobusse oder sonstige Maschinen und Geräte verwendet, ist die dafür ausgebildete Fläche der Bemessungsgrundlage gem. Abs. (4) zuzuschlagen.
 - e) Für Fleischhauereibetriebe und sonstige Betriebe mit starker Abwasserbelastung 50 % Zuschlag zur Bemessungsgrundlage. Bemessungsgrundlage für die Ermittlung des Zuschlages bilden die Schlachträume, alle Verarbeitungsräume sowie die dazugehörigen Betriebsstallungen.
- (3) Für angeschlossene unbebaute Grundstücke ist die Mindestanschlussgebühr gemäß Abs. 1 zu entrichten.
- (4) In allen Fällen, in denen für ein Grundstück mehr als eine Einmündungsstelle in das Kanalnetz geschaffen wird, ist für jede weitere Einmündungsstelle ein Zuschlag im Ausmaß von 30 % der Mindestanschlussgebühr gemäß Abs. 1 zu entrichten.
- (5) Bei nachträglichen Abänderungen der angeschlossenen Grundstücke ist eine ergänzende Kanalanschlussgebühr zu entrichten, die im Sinn der obigen Bestimmungen mit folgender Maßgabe errechnet wird:
- a) Wird auf einem unbebauten Grundstück ein Gebäude errichtet, ist von der ermittelten Kanalanschlussgebühr die nach dieser Gebührenordnung für das betreffende unbebaute Grundstück sich ergebende Kanalanschlussgebühr abzuziehen, wenn für den Anschluss des betreffenden unbebauten Grundstückes seinerzeit vom Grundstückseigentümer oder dessen Vorgänger bereits eine Kanalanschlussgebühr entrichtet wurde.
 - b) Tritt durch die Änderung an einem angeschlossenen bebauten Grundstück eine Vergrößerung der Berechnungsgrundlage gemäß Abs. 2 ein (insbesondere durch Zu- und Umbau, bei Neubau nach Abbruch, bei Änderung des Verwendungszwecks sowie Errichtung eines weiteren Gebäudes), ist die Kanalanschlussgebühr in diesem Umfang zu entrichten, sofern die der Mindestanschlussgebühr entsprechende Fläche überschritten wird.

- c) Eine Rückzahlung bereits entrichteter Kanalanschlussgebühren aufgrund einer Neuberechnung nach diesem Absatz findet nicht statt.

§ 3

Kanalanschlussgebühr für die Ableitung von Niederschlagswässern

- (1) Die Kanalanschlussgebühr für die Ableitung von Niederschlagswässern beträgt **2.284,40 Euro**.

§ 4

Kanalbenützungsgebühren

- (1) Der Gebührenpflichtige gemäß § 1 hat eine vierteljährliche Kanalbenützungsgebühr zu entrichten.
- (2) Für die Abgeltung der vom tatsächlichen Abwasseranfall unabhängigen Kosten wird – ausgenommen angeschlossene Grundstücke mit Gebäuden oder Gebäudeteilen nach Abs. 5 - eine Grundgebühr je Anschluss in Höhe von **18,85 Euro** vierteljährlich festgesetzt.
- (3) Eine vierteljährliche Kanalbenützungsgebühr ist zu entrichten, diese wird nach der Anzahl der Personen, die in dieser Liegenschaft am 1. Des Quartals (1.1., 1.4., 1.7. und 1.10.) ihren Hauptwohnsitz oder Wohnsitz haben berechnet. Die Kanalbenützungsgebühr beträgt pro Einwohnergleichwert (EGW) und Quartal **50,95 Euro**.
- (4) Als Bemessungsgrundlage dient die nachfolgende Einwohnergleichwertetabelle. Ein Einwohnergleichwert (1 EGW) ist eine Einheit, deren Abwasseranfall dem eines Einwohners entspricht.

<u>Allgemeine</u>	<u>Einwohnergleichwerte:</u>	
1 Bewohner (mit einem Hauptwohnsitz)	1,0	EGW
Kinder bis zum vollendeten 14. Lebensjahr	0,5	EGW
Bewohner die einen weiteren Wohnsitz außerhalb der Gemeinde haben und den entsprechenden Meldenachweis erbringen und auch tatsächlich überwiegend an diesem Ort wohnen (z.B. Studenten)	0,5	EGW
am öffentlichen Kanalnetz angeschlossenes Schwimmbad ab einem Fassungsvermögen von 20 m ³	1,0	EGW

- (5) Für angeschlossene Grundstücke, auf denen sich
- a) Mehrparteienhäuser mit mehr als 4 Wohneinheiten befinden, in denen der Wasserverbrauch pro Wohneinheit ermittelt wird,
 - b) eine öffentliche Einrichtung,
 - c) Betriebe gewerblicher oder auch privater Art (z.B. Privatzimmervermietung, Mostschänken, Vermietungen usw.)

befinden, ist eine verbrauchsabhängige Gebühr zu entrichten. Diese beträgt für die an die gemeindeeigene Wasserversorgungsanlage angeschlossenen Grundstücke **5,82 Euro pro m³** des aus der gemeindeeigenen Wasserversorgungsanlage bezogenen Wassers. Wenn der Wasserzähler unrichtig anzeigt oder ausfällt, ist die verbrauchte Wassermenge zu schätzen. Bei der Schätzung des Wasserverbrauches ist insbesondere auf den Wasserverbrauch des vorangegangenen Kalenderjahres und auf etwa geänderte Verhältnisse im Wasserverbrauch Rücksicht zu nehmen.

Für angeschlossene Gebäude oder Gebäudeteile mit einem selbstständigen Trink- oder Nutzwasserleitungssystem ist vom Gebührenpflichtigen auf eigene Kosten ein Subwasserzähler zu installieren und Instand zu halten. Dieser Subwasserzähler wird ausschließlich durch die Gemeinde zur Verfügung gestellt. Für diesen Subwasserzähler ist eine folgende vierteljährliche Zählergebühr zu entrichten:

Hauswasserzähler Q3 = 4 m ³ /h	4 Euro
Hauswasserzähler Q3 = 16 m ³ /h	8 Euro

§ 5

Bereitstellungsgebühr

- (1) Für die Bereitstellung der Kanalisationsanlage wird für angeschlossene aber unbebaute Grundstücke (Gebäude im Sinn des § 3 Abs. 2 Ziff. 5 OÖ. BauO 1994) eine jährliche Kanalbereitstellungsgebühr erhoben. Gebührenpflichtig ist der Eigentümer des an die Kanalisationsanlage angeschlossenen, jedoch unbebauten Grundstücks.
- (2) Die Bereitstellungsgebühr beträgt für Grundstücke **0,33 Euro** pro Quadratmeter Grundfläche.

§ 6

Entstehen des Abgabenspruchs und Fälligkeit

- (1) Die Verpflichtung zur Entrichtung der Kanalanschlussgebühr entsteht mit Ablauf des Monats, in dem die Herstellung des Anschlusses des Grundstücks an das Kanalnetz erfolgt.
- (2) Der Gebührenpflichtige hat jede beabsichtigte Änderung, durch die der Tatbestand der ergänzenden Kanalanschlussgebühr erfüllt wird, der Behörde unverzüglich, jedoch spätestens binnen einem Monat nach Vollendung der Rohbauarbeiten bzw. der Änderung des Verwendungszweckes anzuzeigen. Bei Unterlassen dieser Anzeige entsteht der Abgabenspruch mit dem Zeitpunkt der Kenntnisnahme der durchgeführten Maßnahme durch die Behörde.
- (3) Die Verpflichtung zur Entrichtung der Bereitstellungsgebühr besteht ab dem nächstfolgenden Jahr, in dem die Herstellung des Anschlusses des Grundstückes an das Kanalnetz erfolgt.
- (4) Die Kanalbenützungsg Gebühr und die Grundgebühr sind vierteljährlich, und zwar jeweils am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November und die Bereitstellungsgebühr ist zum 15. Mai eines jeden Jahres im Nachhinein zu entrichten.
- (5) Bei Abstellen auf gemeldete Personen: Stichtag für die Ermittlung der Berechnungsgrundlage ist jeweils der 1. des jeweiligen Quartals bzw. Kalenderjahres.

§ 7

Privatrechtliche Vereinbarungen

Durch diese Gebührenordnung wird der Abschluss privatrechtlicher Vereinbarungen nicht ausgeschlossen.

§ 8

Umsatzsteuer

In den Gebühren ist die gesetzliche Umsatzsteuer bereits enthalten.

§ 9

Jährliche Anpassung

Die in dieser Verordnung geregelten Gebühren können vom Gemeinderat jährlich im Rahmen des Gemeindevoranschlags angepasst werden.

§ 10

Inkrafttreten

Die Rechtswirksamkeit dieser Wassergebührenordnung tritt mit 01.04.2018 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Wassergebührenordnung vom 02.09.2004 samt nachfolgenden Gebührenänderungen außer Kraft.

Der Bürgermeister:



(Ing. Heinz Oberndorfer)